

24

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 42/68

URTEIL

Verkündet am

22. Februar 1971
Schorm,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma C e [REDACTED] - C i [REDACTED] Comp. Film GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Filmkaufmann
Artur Br [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED], (S [REDACTED]), V [REDACTED] D [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

B [REDACTED], vertreten durch den Senator für
Finanzen,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

und

die B [REDACTED] Flughafen g e s e l l -
s c h a f t mbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer
Dr. Wolfgang L [REDACTED] und Robert G [REDACTED], beide B [REDACTED] [REDACTED]
(Te [REDACTED]) Te [REDACTED] Da [REDACTED], Ce [REDACTED] flughafen,

Streithelferin des Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1971
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt,
Gährtgens, Keßler und Dr. Krohn
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
22. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsrechtszuges
zu tragen, einschließlich der Kosten der Streithel-
ferin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die klagende Filmgesellschaft verlangt Entschädigung
wegen Schäden durch Flugzeuglärm.

Die Klägerin betreibt seit 1949 in B■■■■ ein Unter-
nehmen zur Herstellung von Filmen. Ihr Betriebsgelände
liegt etwa drei Kilometer vom Flugplatz T■■■■ entfernt
und im Bereich der westlichen Einflugschneise des Flug-
hafens. Dieser Flughafen, dessen Gelände dem Deutschen
Reich gehört, wurde nach dem zweiten Weltkrieg von der
französischen Besatzungsmacht ausgebaut und benutzt. Im
Jahre 1960 gestatteten die französischen Behörden der

- 3 -

Streitgehilfin, der B[REDACTED] Flughafengesellschaft, einen Teil des Flughafengeländes zum Betrieb eines zivilen Verkehrsflughafens zu benutzen, doch behielten sich die französischen Behörden in dem Vertrag die Verantwortlichkeit für den Luftverkehr und dessen Sicherheit vor. Seit dieser Zeit wird der Flugplatz auch von großen Düsenmaschinen angefliegen.

Die Klägerin hat vorgetragen: Durch die vom Flugbetrieb ausgehenden Lärmbelastungen seien ihr Schäden entstanden, weil kostspielige Filmarbeiten hätten unterbrochen oder wiederholt werden müssen. Sie vermiete ihre Ateliers teilweise an andere Filmgesellschaften und habe der I[REDACTED]-W[REDACTED]-Film-Gesellschaft sowie ihrer Schwesterfirma CCC Fi[REDACTED] Schadensersatz von insgesamt 15.585 DM leisten müssen. Beide Firmen hätten ihr ihre Schadensersatzansprüche abgetreten. Ihr seien noch weitere Schäden entstanden, zumal viele Mietinteressenten wegen dieser Lärmbelastungen von einer Miete ihrer Ateliers Abstand genommen hätten.

Sie meint, das Land Berlin müsse dafür nach Enteignungsgrundsätzen Entschädigung leisten. Zwar lägen Maßnahmen der Besatzungsmächte zugrunde, doch müsse sich B[REDACTED] dies zurechnen lassen, weil die Alliierten jetzt als Schutzmächte anzusehen seien und alle Schäden sowie die Einschaltung der Alliierten Behörden Folgen der besonderen politischen Lage B[REDACTED] seien. Daraus ergebe sich ein Aufopferungsanspruch oder mindestens nach Treu und Glauben eine Ausgleichspflicht. Auch die Flughafengesellschaft



Übe bei dem Betrieb des Flughafens hoheitliche Tätigkeit aus, durch die B[REDACTED] begünstigt werde.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 15.585 DM nebst Zinsen zu verurteilen, hilfsweise festzustellen, daß Berlin verpflichtet sei, der Klägerin den im Jahre 1966 durch den Flugbetrieb entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte und die Streitgehilfin haben beantragt, die Klage abzuweisen, und dazu ausgeführt: B[REDACTED] hafte keinesfalls, da es weder den Flughafen betreibe noch Eigentümer des Flugplatzes oder Halter der störenden Flugzeuge sei. Das Land habe keinen Einfluß auf die Gestaltung des Flugverkehrs und die Lage der Einflugschneisen; das alles sei Angelegenheit der französischen Behörden. Die Klägerin habe weder einen unmittelbaren Schaden erlitten noch ein besonderes Opfer erbracht. Ersatzansprüche ihrer Mieter hätten ebenfalls nicht bestanden. Die Klägerin hätte längst ihre Ateliers mit lärmschützenden Anlagen versehen müssen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil Ansprüche gegen B[REDACTED] weder aus eigenem noch aus abgetretenem Recht beständen. Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und in den Gründen insbesondere folgendes ausgeführt:

Ansprüche nach dem Luftverkehrsgesetz beständen nicht, weil dessen Haftungsbestimmungen kraft alliierter Vorbehalte in B[REDACTED] keine Geltung hätten. Ausgleichs-

ansprüche nach Nachbarrecht oder Gewerberecht (§ 906 BGB und § 26 GewO). seien nicht gegeben, weil das Land nicht der störende Benutzer des Flugplatzes sei. Entschädigungsansprüche wegen enteignender Eingriffe gegen das Land entfielen, weil B. keinen Eingriff vorgenommen habe. Nur die französischen Behörden übten Hoheitsgewalt über den Flughafen und den Flugverkehr aus. Trotz der Besonderheiten der politischen Lage Berlins könnten diese Maßnahmen deutschen Hoheitsakten nicht gleichgestellt werden; im übrigen sei B. nicht der Begünstigte. Ansprüche nach dem Besatzungsschädenrecht für B. könnten nur vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden. Aufopferungsansprüche beständen höchstens gegen den Störer, der sei nicht B.. Auch aus sonstigen allgemeinen rechtsstaatlichen Erwägungen könne eine Entschädigungsleistung vom Lande nicht verlangt werden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihre Ansprüche weiter verfolgt. Das beklagte Land und ihre Streitgehilfin beantragen die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, da das angefochtene Urteil die Rechtslage zutreffend würdigt.

Unerheblich ist insbesondere der Vortrag der Revision, die französischen Behörden nähmen auf dem Gebiete der zivilen Luftfahrt Aufgaben des Landes wahr. Die alliierten

Streitkräfte haben sich ständig - so auch in der "Erklärung über B[REDACTED]" vom 5. Mai 1955 - alle Hoheitsbefugnisse und Macht auf dem Gebiete der zivilen Luftfahrt vorbehalten. Dieses von dem Vorgehen der Besatzungsmächte in der Bundesrepublik abweichende Verhalten beruht auf der besonderen politischen Lage von B[REDACTED]. Maßnahmen fremder Mächte und Behörden sind aber keine Enteignung im Sinne von Art. 14 GG, weil dazu Hoheitsakte deutscher Stellen vorliegen müssen, wie der Bundesgerichtshof ständig ausgesprochen hat (BGHZ 11, 43; 12, 52; 13, 145/150; 49, 430; 52, 371/378; BGH Warn 1967 Nr. 129). Deshalb ist es ohne Bedeutung, wer dadurch begünstigt ist, und ob die alliierten Behörden dabei auch Interessen von B[REDACTED] förderten. Der Sachverhalt läßt weiter nichts dafür erkennen, daß die alliierten Behörden dabei "stellvertretend für B[REDACTED]" handelten. Im Gegenteil zeigen ihre ständigen Anordnungen und Erklärungen auf dem Gebiete der zivilen Luftfahrt gerade mit Rücksicht auf die besondere politische Lage von B[REDACTED], daß sie entsprechend ihrer Erklärung, sich Rechte vorzubehalten, insoweit eigene Hoheitsrechte und Machtbefugnisse ausüben wollen.

Die Ausführungen der Revision über Ansprüche aus "Aufopferung" sind ohne Bedeutung, weil bei Eingriffen in vermögenswerte Rechtsgüter nur Enteignungsansprüche entstehen könnten, die hier - wie gesagt - nicht gegeben sind. Ein öffentlichrechtlicher Aufopferungsanspruch wird nur bei Eingriffen in andere Rechtsgüter als das

Vermögen gewährt; ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Soweit die Klägerin damit etwa den sogenannten privatrechtlichen Aufopferungsanspruch meint, also den durch privatrechtliche Benutzung ausgelösten nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch, geht auch dieser Vortrag fehl. Denn der Sachverhalt hier erhält sein entscheidendes Gepräge durch die hoheitlichen Maßnahmen der alliierten Behörden. Bei Schäden, die auf Einwirkungen von hoher Hand beruhen, ist aber nur der öffentlich-rechtliche Enteignungsanspruch und nicht der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch gegeben (BGHZ 48, 98).

Auch Ansprüche nach § 26 der Gewerbeordnung (GewO) entfallen. Das Kammergericht hat sie abgelehnt, weil das Land B. keinesfalls der Störer sei. Ansprüche bestehen aber schon aus folgenden Gründen nicht: § 26 GewO setzt voraus, daß störende Einwirkungen von einem Grundstück aufgrund einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage ausgehen. Bei Flughäfen handelt es sich nicht um genehmigte gewerbliche Anlagen in diesem Sinne, auch gehen die Störungen des Flugbetriebes nicht von dem Grundstück aus. Ansprüche gegen Unternehmer von Flughäfen sind deshalb nur nach § 11 des Luftverkehrsgesetzes gegeben, der die Vorschriften des § 26 GewO auf Flughäfen für entsprechend anwendbar erklärt. Die alliierten Behörden haben aber gerade die Geltung von § 11 des Luftverkehrsgesetzes für B. ausgeschlossen (Anordnungen der Alliierten Kommandantura B., zuletzt vom 30. November 1966

- GVBl Berlin 1967, 188 - und vom 28. Juni 1968 - GVBl Berlin 1968, 799).

Auch sonst zeigt das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge der §§ 97, 101 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Kreft

Keßler

Dr. Arndt

Gähtgens

Bundesrichter Dr. Krohn ist beurlaubt und ortsabwesend. Er ist deshalb an der Unterschriftsleistung verhindert.

Dr. Kreft